

---

01/2012

**Mitteilungen  
Amtsblatt der BTU Cottbus**

12.01.2012

---

**I n h a l t**

Spezielle Ordnung des PhD-Programms Heritage Studies vom  
14. November 2011

Seite  
2

## Spezielle Ordnung des PhD-Programms Heritage Studies vom 14. November 2011

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 21 Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 3, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

### Inhalt

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Profil und Ziele des PhD-Programms .....	2
§ 3	Struktur des PhD-Programms .....	2
§ 4	Fachliche Anforderungen für die Zulassung .....	3
§ 5	Inkrafttreten .....	3
Anlage: Struktur der studienbegleitenden Pflichtmodule und Studienplan .....		4

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des PhD-Programms Heritage Studies. <sup>2</sup>Sie sind nur gültig in Verbindung mit der Allgemeinen Ordnung für strukturierte Promotionsprogramme (Rahmenordnung PhD) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

### § 2 Profil und Ziele des PhD-Programms

<sup>1</sup>Das PhD-Programm Heritage Studies bietet ein interdisziplinäres und internationales PhD-Studium im facettenreichen Feld des Weltbes. <sup>2</sup>Es bietet neben der Forschung unter wissenschaftlicher Anleitung ein Modulprogramm auf internationalem Niveau zur Ergänzung der eigenen Studien an.

<sup>3</sup>Das strukturierte PhD-Programm Heritage Studies soll die Doktoranden befähigen, innerhalb von drei Jahren ein Promotionsvorhaben auf wissenschaftlich angemessenem Niveau zu bearbeiten. <sup>4</sup>Ihre Forschung ordnet sich in fachliche und überfachliche Zusammenhänge ein und sie erwerben Methodenkenntnisse für die interdisziplinäre Forschung.

<sup>5</sup>Ziel des PhD-Programms ist, dass die Doktoranden einen erkennbaren Beitrag zur Weiterentwicklung der Forschung im Forschungsfeld Heritage Studies leisten.

### § 3 Struktur des PhD-Programms

(1) <sup>1</sup>Das PhD-Studium ist auf eine Dauer von drei Jahren angelegt und umfasst Leistungen im Umfang von insgesamt 180 Kreditpunkten, an denen die eigentliche wissenschaftliche Arbeit einen Anteil von 150 Kreditpunkten hat. <sup>2</sup>Im PhD-Studium absolviert die oder der PhD-Studierende neben der eigenen Forschungstätigkeit ein Ausbildungsprogramm aus Tutorien und Seminaren im Umfang von insgesamt 30 Kreditpunkten. <sup>3</sup>Dazu zählen (siehe Anlage 1):

1. Theories / Methods
2. Tutorial - Research Colloquium
3. Writing of Grant Proposals for Scientific Projects
4. Latest Developments and Need for Further Research in Heritage Studies

<sup>4</sup>Die Teilnahme und die Mitarbeit in weiteren ergänzenden Veranstaltungen wird von den PhD-Studierenden im Rahmen ihrer strukturierten wissenschaftlichen Ausbildung erwartet.

<sup>5</sup>Diese sind bspw.:

1. jährlich stattfindende Sommerschulen und/oder Workshops,
2. fachlich einschlägige weiterführende Veranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen innerhalb eines Studienjahres einmal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung auch nach Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Ein Prüfling verliert den Prüfungsanspruch, wenn sie oder er in einem Modul alle Prüfungswiederholungen endgültig nicht bestanden hat. <sup>2</sup>Das gilt auch für den Fall des Fernbleibens ohne triftigen Grund.

(4) <sup>1</sup>Das Studierendensekretariat ermittelt die Gesamtnote der Module und teilt diese dem PhD-Ausschuss mit. <sup>2</sup>Sie ergibt sich zu 1/5 aus der Note des Moduls „Theories / Methods“, zu 1/5 aus der Note des Moduls „Writing of Grant Proposals for Scientific Projects“, zu 1/5 aus der Note des Moduls „Latest Developments

and Need for Further Research in Heritage Studies“ und zu 2/5 aus der Note des Moduls „Tutorial – Research Colloquium“. <sup>3</sup>Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) <sup>1</sup>Bei erfolgreichem Abschluss wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy (PhD) in Heritage Studies“ verliehen.

#### **§ 4 Fachliche Anforderungen für die Zulassung**

<sup>1</sup>Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zum PhD-Studium „Heritage Studies“ ist in der Regel ein Abschluss nach Maßgabe des § 5 der Allgemeinen Ordnung in der Fachrichtung

Heritage Studies und weiterer, diese begründende Fächer, z.B. Architecture, Building and Conservation, Environmental Sciences, Social Sciences.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Vier Jahre nach letztmaliger Immatrikulation in das PhD-Programm Heritage Studies tritt diese Ordnung außer Kraft.

## Anlage: Struktur der studienbegleitenden Pflichtmodule und Studienplan

### Regelstudienplan der studienbegleitenden Module

Das Promotionsprogramm wird ergänzt durch ein unmittelbar auf die Forschung bezogenes strukturiertes Studienprogramm im Umfang von je 6 SWS und 9 KP in den ersten beiden Semestern und je 4 SWS und 6 KP im dritten und vierten Semester. Das letzte Studienjahr bleibt i.d.R. dem Verfassen der Dissertationsschrift vorbehalten. Insgesamt belegen die PhD-Studierenden vier Pflichtmodule, die den wissenschaftlichen Diskurs der Graduierten untereinander, ihre wissenschaftliche Fortentwicklung, die Interdisziplinarität der Forschungsansätze, ihre berufliche Qualifizierung und internationale Einbindung fördern.

Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Σ SWS	Σ ECTS-Kreditpunkte
<b>Theories / Methods</b>	4						4	6
<b>Tutorial - Research Colloquium</b>	2	2	2	2			8	12
<b>Writing of Grant Proposals for Scientific Projects</b>			4				4	6
<b>Latest Developments and Need for Further Research in Heritage Studies</b>	4						4	6
							20	30

### Dissertation und mündliche Prüfung

Modul	ECTS-Kreditpunkte
<b>Doctoral Thesis &amp; Oral Examination</b>	<b>150</b>

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen vom 24. August 2011, der Stellungnahme des Senats vom 6. Oktober 2011, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 14. November 2011 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 14. November 2011.

Cottbus, den 14. November 2011

Walther Ch. Zimmerli  
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)  
Präsident